

## **Außerordentliche Kündigung von Unternehmensverträgen, Prüfungspflicht des Registergerichts und objektive Auslegung**

### **Leitsätze:**

**1. Das Registergericht hat die Wirksamkeit der zur Eintragung angemeldeten außerordentlichen Kündigung eines Unternehmensvertrages zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Kündigungsgrund nicht vorliegt.**

**2. Die in einem Unternehmensvertrag getroffenen Regelungen zum Vertragsbeginn sind objektiv auszulegen.**

Anmerkung zu OLG München, Beschluss vom 09.12.2008, 31 Wx 106/08

von **Dr. Ulrich Block LL.M. (Tulane)**, RA, v. Boetticher Hasse Lohmann, Berlin

## **A. Problemstellung**

Das Abfassen von Unternehmensverträgen bedarf besonderer Sorgfalt. Insbesondere bei den zumeist steuerlich motivierten Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen sind umfangreiche gesellschaftsrechtliche Anforderungen (§§ 291 ff. AktG) und steuerrechtliche Vorgaben (§§ 14, 17 KStG) zu beachten. Da Unternehmensverträge gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen mit Drittwirkung sind, können Unzulänglichkeiten bei der Formulierung von Unternehmensverträgen nicht ohne weiteres nachträglich durch einvernehmliche Änderung oder Beendigung behoben werden. Jede Änderung eines Unternehmensvertrages bedarf bei der Aktiengesellschaft eines Vorstandsberichtes, der Vertragsprüfung mit Prüfungsbericht, u.U. eines Sonderbeschlusses außenstehender Aktionäre, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der beherrschten Gesellschaft und ggf. der herrschenden Gesellschaft sowie der Eintragung in das Handelsregister (§ 295, §§ 293-294 AktG).

Auch eine Beendigung des Unternehmensvertrages steht nicht im Belieben der Parteien. Eine einvernehmliche Aufhebung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres oder sonstigen Abrechnungszeitraums zulässig und rückwirkend nicht möglich; ggf. bedarf es eines Sonderbeschlusses außenstehender Aktionäre (§ 296 AktG). Während einer festen Laufzeit des Unternehmensvertrages (im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in der Regel fünf Jahre) kann ein Unternehmensvertrag nur aus wichtigem Grund gekündigt werden (§ 297 AktG).

Wie die vorliegende Entscheidung des OLG München bestätigt, können missratene Unternehmensverträge schließlich auch nicht durch eine einvernehmliche „Auslegung“ korrigiert werden.

## **B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung**

Die B. Group Beteiligungs GmbH (im Folgenden „Organträger“) erwarb am 02.04.2007 sämtliche Anteile an der B. Holding AG (im Folgenden „Organgesellschaft“). Am 26.04.2007 schloss die Organträgerin als herrschende Gesellschaft mit der Organgesellschaft als beherrschte Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „BGV“). Die Hauptversammlung der Organgesellschaft stimmte dem BGV am 26.04.2007 durch Beschluss zu.

Der BGV wurde noch im Jahr 2007 zum Handelsregister angemeldet und gemäß § 294 AktG in das Handelsregister eingetragen.

Der BGV enthielt u.a. folgende Regelungen:

#### „§ 1 Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger ... Das Weisungsrecht ... gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages.

#### § 2 Gewinnabführung

... 3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmalig für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

#### § 5 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Hauptversammlung der Organgesellschaft und wird mit seiner Eintragung ins Handelsregister der Organgesellschaft wirksam.

2. Dieser Vertrag gilt hinsichtlich der Leitungs- und Weisungsrechte, der Gewinnabführungsverpflichtung und der Verlustausgleichsverpflichtung ... erstmalig für das gesamte am 01.01.2007 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft, hinsichtlich der Leitungs- und Weisungsrechte jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft.

3. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf des 31.12.2012 ... unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden.

4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die finanzielle Eingliederung im Sinne des KStG im Verhältnis zur Organgesellschaft aus Sicht des Organträgers nicht mehr gegeben ist.

#### § 6 Steuern

1. Die Parteien sind sich einig, dass die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft

gemäß § 14 Abs. 1 KStG erst mit Wirkung ab 01.01.2008 erfüllt sein werden und eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft damit erst ab 01.01.2008 besteht.

2. Sofern die Abführung der Gewinnabführung für das am 31.12.2007 endende Geschäftsjahr der Kapitalertragsteuer unterliegt, ist die Organgesellschaft berechtigt, die Steuer von der Gewinnabführung einzubehalten und auf Rechnung der Organträgerin an das zuständige Finanzamt abzuführen ..."

Am 28.09.2007, offenbar nach Eintragung des Unternehmensvertrages in das Handelsregister, vereinbarten der Organträger und die Organgesellschaft, eine „Schreibfehlerberichtigung“ in § 5 Abs. 2 des BGV derart vorzunehmen, dass Beginn der Gewinnabführungspflicht nicht der 01.01.2007, sondern der 01.01.2008 sei, da ein handels- und steuerrechtlicher Gleichlauf beabsichtigt gewesen sei. Zur Verwechslung des Datums sei es gekommen, weil als Vorlage ein Vertrag gedient habe, der am Vortag beim gleichen Notar angeblich nahezu wörtlich geschlossen worden sei und das Jahr 2007 als Beginn vorgesehen habe. Organträger und Organgesellschaft vereinbarten zugleich einen vorsorglichen Verzicht des Organträgers auf eine Abführung des Gewinns zum 31.12.2007.

Mit Schreiben vom 10.12.2007 erklärte der Organträger unter Hinweis auf eine mögliche Formunwirksamkeit der „Schreibfehlerberichtigung“ die außerordentliche Kündigung des BGV mit sofortiger Wirkung. Hiermit erklärte sich die Organgesellschaft noch am selben Tag einverstanden. Am 04.04.2008 meldete die Organgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister an, dass der BGV zum 10.12.2007 durch Kündigung beendet sei.

Das Handelsregistergericht lehnte die Eintragung der Kündigung des BGV ab. Zur Begründung führte es an, ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung sei nicht ersichtlich. Es sei nicht erkennbar, dass die Parteien den BGV mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt hätten abschließen wollen. Die Kündigung sei auch erst Monate nach dem behaupteten Entdecken des Versehens ausgesprochen worden. Steuerliche Auswirkungen seien nicht erkennbar.

In ihrer Beschwerde gegen die Entscheidung des Handelsregistergerichts führte die Organgesell-

schaft aus, der wichtige Grund liege in dem Auseinanderfallen von steuerrechtlichem und handelsrechtlichem Beginn des BGV. Dieser wichtige Grund sei von § 5 Abs. 4 des BGV mit umfasst. Bei einer Wirksamkeit des BGV schon in 2007 ergäben sich erhebliche, von den Parteien nicht gewollte steuerliche Auswirkungen/Nachteile. Die Organgesellschaft müsse den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres 2007 an die Organträgerin abführen und ausbuchen. Der Organträger müsse den Gewinn einbuchen. Diejenigen Regelungen des Vertrages, welche auf einen sofortigen handelsrechtlichen Beginn des BGV hinwiesen, seien darauf zurückzuführen, dass von dem Vertrag, der als Vorlage gedient habe, abgeschrieben worden sei.

Das Landgericht wies die Beschwerde zurück, da es einen wichtigen Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des BGV nicht erkennen konnte: Zwar spreche der Wortlaut des BGV dafür, dass dieser handelsrechtliche Wirkung schon ab dem 01.01.2007 und steuerliche Wirkung erst ab dem 01.01.2008 entfalten sollte. Es sei aber nicht auf den objektiven Erklärungssinn abzustellen, sondern auf das tatsächlich von beiden Parteien Gewollte. Der allein maßgebliche übereinstimmende Wille der Parteien sei dahin gegangen, den BGV erst ab dem 01.01.2008 wirksam werden zu lassen. Da der Vertrag damit insgesamt erst ab dem 01.01.2008 Wirkung entfalte, scheide eine fristlose Kündigung zum 10.12.2007 aus.

Auf die weitere Beschwerde der Organgesellschaft bestätigte das OLG München im Ergebnis die ablehnende Entscheidung des Landgerichts. Insofern steht die Begründung des OLG München den Überlegungen des Landgerichts größtenteils diametral entgegen.

Zunächst führt das OLG München aus, insoweit noch in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, dass das Handelsregistergericht in die materielle Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung eines Unternehmensvertrages eintreten müsse, wenn Anhaltspunkte für das Fehlen eines wichtigen Grundes i.S.v. § 297 Abs. 1 AktG bestünden. Auch wenn die Eintragung der Beendigung des Unternehmensvertrages nur deklaratorische Bedeutung habe, sei es Aufgabe des Handelsregistergerichts, unrichtige Eintragungen in das Handelsregister zu verhindern.

Ausführlich setzt sich das OLG München sodann mit der Auslegung des BGV auseinander und widerspricht insbesondere den Überlegungen des Landgerichts, es komme für die Auslegung alleine auf den tatsächlichen Willen der Parteien an. Das Oberlandesgericht führt aus, dass Unternehmensverträge aufgrund ihrer strukturändernden Wirkung über schuldrechtliche Austauschverträge hinausgingen und als körperschaftliche Regelungen denselben Auslegungsregeln unterliegen wie Satzungen. Da Unternehmensverträge wie Satzungen öffentliche Wirkungen, insbesondere gegenüber künftigen Gesellschaftern und Gläubigern, entfalteten, seien sie – im Gegensatz zu rein schuldrechtlichen Austauschverträgen – objektiv auszulegen. Außerhalb der Vertragsurkunde liegende Umstände, die nicht allgemein erkennbar seien, könnten nicht berücksichtigt werden (z.B. Entstehungsgeschichte, Vorentwürfe, Vorstellungen und Äußerungen von Personen, die an der Abfassung des Unternehmensvertrages mitgewirkt haben).

Eine unabsichtliche Falschbezeichnung, die sich auf den eigentlich gewollten Vertragsinhalt nicht auswirke, könne nur angenommen werden, wenn sich aus der Vertragsurkunde oder allgemein erkennbaren Umständen außerhalb der Urkunde ergebe, dass es sich um ein Versehen handle. Ein derartiger unabsichtlicher Fehler sei im vorliegenden Fall nicht gegeben: Die ihrem Wortlaut nach eindeutige Regelung in § 5 Abs. 2 des BGV, wonach die Gewinnabführungsverpflichtung für das gesamte am 01.01.2007 beginnende Geschäftsjahr der Organgesellschaft gelte, werde nicht durch allgemein erkennbare Anhaltspunkte entkräftet, dass die Parteien tatsächlich etwas anderes gewollt hätten. Die übereinstimmende nachträgliche Behauptung der Parteien, tatsächlich gewollter Vertragsbeginn sei der 01.01.2008 gewesen, könne im Rahmen einer objektiven Auslegung nicht berücksichtigt werden.

Hilfsweise prüft das OLG München, ob auch eine auf den tatsächlichen Parteiwillen abstellende Auslegung nach §§ 133, 157 BGB zu einem anderen Ergebnis führe. Im Ergebnis verneint das OLG München auch dies: Im Interesse der durch die Formvorschriften bedingten Ziele der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit seien strenge Anforderungen an den Nachweis zu stellen, dass etwas entgegen der Erklärung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form von den Parteien tatsächlich so nicht gewollt gewesen sei.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde spreche eine Vermutung. Die Behauptungen der Organgesellschaft widerlegten diese Vermutung nicht. Die „Schreibfehlerberichtigung“ vom 28.09.2007 erbringe keinen hinreichenden Nachweis, dass bereits bei Abschluss des Vertrages am 26.04.2007 ein übereinstimmender Wille der Parteien bestanden habe, der Vertrag solle insgesamt erst am 01.01.2008 wirksam werden. Das entsprechende Schreiben sei fünf Monate nach Abschluss des BGV verfasst worden und belege keinen ursprünglich abweichenden Willen der Parteien.

Die Behauptung eines Schreibfehlers in § 5 Abs. 2 reiche auch deshalb nicht aus, weil die übrigen Bestimmungen des BGV einen handelsrechtlichen Beginn am 01.01.2007 belegten. So halte § 6 Abs. 1 ausdrücklich fest, dass die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft erst mit Wirkung ab dem 01.01.2008 erfüllt sein würden, was für einen vorgelagerten handelsrechtlichen Beginn spreche. § 6 Abs. 2 regle zudem ausdrücklich die Gewinnabführung für das am 31.12.2007 endende Geschäftsjahr. Des Weiteren ergebe sich aus der Differenzierung zwischen dem Beginn der Gewinnabführungs- und Verlustausgleichspflicht (01.01.2007) und des Weisungsrechts (Eintragung in das Handelsregister), dass die Parteien einen handelsrechtlichen Vertragsbeginn noch vor der Eintragung in das Handelsregister angenommen hätten. Auch aus der Regelung zur außerordentlichen Kündigung bei einer Beendigung der finanziellen Eingliederung ergebe sich nicht, dass ein Gleichlauf von handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Geltung beabsichtigt gewesen sei, da diese Regelung erst auf einen zukünftigen Umstand abstelle.

Auf der Basis seiner – objektiven – Auslegung des BGV prüft das OLG München sodann, ob ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des BGV gegeben sei, und verneint dies: Es führt aus, ein wichtiger Grund i.S.d. § 297 Abs. 1 AktG liege nur vor, wenn für den Kündigenden die weitere Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen ernsthafter und nicht oder nicht in angemessener Art und Weise behebbarer Schwierigkeiten unzumutbar sei. Solche Umstände seien nicht ersichtlich. Insbesondere sei die Pflicht zur Abführung des Gewinns für das Geschäftsjahr 2007 kein solcher Umstand, da es sich gerade um eine Hauptpflicht aus dem BGV handele. Dass damit steuerliche Auswirkungen

verbunden seien, welche die Parteien nicht beabsichtigt hätten, rechtfertige eine außerordentliche Kündigung nicht. Denn steuerliche Konsequenzen seien ausdrücklich in § 6 Abs. 2 des BGV angesprochen.

Auch der übereinstimmende Wunsch der Vertragsparteien, den Vertrag noch im laufenden Jahr 2007 wieder zu beenden, stelle keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Dies liefe auf eine Umgehung des § 296 AktG hinaus, der eine einvernehmliche Aufhebung eines Unternehmensvertrages nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulasse.

Abschließend beschäftigt sich das OLG München mit der Frage, ob sich die Beendigung des BGV auf ein vertraglich vereinbartes Kündigungsrecht stützen lasse. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH hält das OLG München zunächst fest, dass die Parteien im Unternehmensvertrag den Eintritt bestimmter Sachverhalte als wichtigen Grund definieren können (BGH, Urt. v. 05.04.1993 - II ZR 238/91 - BGHZ 122, 211, 228 ff.). Hier hätten die Parteien in § 5 Ziff. 4 Satz 2 des BGV vereinbart, dass der Organträger insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt sei, wenn die finanzielle Eingliederung im Sinne des KStG nicht mehr gegeben sei. Diesem Fall eines nachträglichen Entfallens der finanziellen Eingliederung könne nicht der Fall gleichgestellt werden, dass im ersten Jahr 2007 eine steuerliche Organschaft nicht erreicht werde. Denn diesen Umstand setze der BGV gerade selbst voraus, indem er ausdrücklich feststelle, dass die Voraussetzungen für eine steuerliche Organschaft erst mit Wirkung ab dem 01.01.2008 erfüllt seien. Eine Rechtsfolge, die der Vertrag ausdrücklich vorsehe, könne nicht Grund für eine außerordentliche Kündigung sein. Der Umstand, dass die Parteien später eine andere Gestaltung für vorzugswürdig hielten, lasse ein Festhalten am geschlossenen Vertrag nicht als unzumutbar erscheinen.

### C. Kontext der Entscheidung

Die Entscheidung des OLG München fügt sich harmonisch in die bisherige Rechtsprechung und Literatur zu Auslegung und Kündigung von Unternehmensverträgen und zum Prüfungsrecht des Handelsregisters ein:

1. Zunächst war schon in der Vergangenheit mehrheitlich anerkannt, dass das Handelsregi-

stergericht bei der Anmeldung der außerordentlichen Kündigung eines Unternehmensvertrages materiell prüfen muss, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt, wenn Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.08.1994 - 3 Wx 178/94 - AG 1995, 137, 138; Hüffer, Aktiengesetz, 8. Aufl. 2008, § 298 Rn. 5; Heidel-Peres, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2007, § 298 Rn. 9; Altmeyen in: MünchKomm zum Aktiengesetz, 2. Aufl. 2000, § 298 Rn. 12; Spindler/Stilz-Veil, Aktiengesetz, 2007, § 298 Rn. 9; Langenbucher in: Schmidt/Lutter, Aktiengesetz, 2008, § 298 Rn. 6, § 294 Rn. 13 f.; Koppensteiner in: Zöllner/Noack, Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 3. Aufl. 2004, § 298 Rn. 6).

2. Des Weiteren entspricht es der herrschenden Meinung, dass Unternehmensverträge wegen ihres strukturändernden/organisationsrechtlichen Charakters wie Satzungen objektiv auszuulegen sind. Damit stehen nur der Wortlaut des Unternehmensvertrages selbst und andere allgemein erkennbare Umstände, wie etwa beim Handelsregister hinterlegte Urkunden, für eine Auslegung des Unternehmensvertrages zur Verfügung. Subjektive Vorstellungen der beteiligten Vertragsparteien und sonstige, nicht allgemein zugängliche Informationen, können bei der Auslegung von Unternehmensverträgen nicht berücksichtigt werden (BFH, Urte. v. 28.11.2007 - I R 94/06 - DStRE 2008, 878, 879 ff.; FG Bremen, Urte. v. 07.07.2005 - 1 K 46/05 (6) - EFG 2005, 1554; Heidel-Peres, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 2. Aufl. 2007, § 291 Rn. 14; Altmeyen in: MünchKomm zum Aktiengesetz, § 291 Rn. 33 f.; Spindler/Stilz-Veil, Aktiengesetz, 2007, Vor § 291 Rn. 34 f.; wohl auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 17.02.1984 - 19 W 1/81 - BB 1984, 742, 744 f.; zur objektiven Auslegung von Satzungen siehe auch BGH, Urte. v. 11.10.1993 - II ZR 155/92 - BGHZ 123, 347, 350 f.; BGH, Beschl. v. 11.11.1985 - II ZB 5/85 - BGHZ 96, 245, 250; BGH, Urte. v. 09.06.1954 - II ZR 70/53 - BGHZ 14, 25, 36 f.). Im Einklang mit dieser Rechtsprechung und Literatur dürfte auch die Ansicht des OLG München stehen, wonach Umstände, welche in einem Unternehmensvertrag ausdrücklich geregelt sind, ohne dass der Vertrag damit ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund verbindet, bei ihrem Eintreten in der Regel keine Rechtfertigung für eine außerordentliche Kündigung des Unternehmensvertrages bilden können.

3. Schließlich liegt das OLG München mit seiner grundsätzlichen Annahme, dass die Parteien eines Unternehmensvertrages bestimmte Sachverhalte als einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung regeln können, auf der Linie des BGH, der herrschenden Meinung in der Literatur und der allgemeinen Vertragspraxis: Danach können die Parteien im Unternehmensvertrag vereinbaren, dass der Unternehmensvertrag bei Eintritt eines vertraglich festgelegten Umstandes außerordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden kann. Eine solche Gestaltung steht der Vereinbarung eines ordentlichen Kündigungsrechts nahe, weswegen bei der Kündigung § 297 Abs. 2 AktG zu beachten ist (BGH, Urte. v. 05.04.1993 - II ZR 238/91 - BGHZ 122, 211, 228 ff.; Altmeyen in: MünchKomm zum Aktiengesetz, § 297 Rn. 46 ff.; Hüffer, Aktiengesetz, § 297 Rn. 8; Emmerich in: Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 5. Aufl. 2008, § 297 Rn. 17; Krieger in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4, Aktiengesellschaft, 3. Aufl. 2007, § 70 Rn. 197; im Ergebnis auch: Veil in: Spindler/Stilz, Aktiengesetz, § 297 Rn. 6 f.; Heidel-Peres/Startz, Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, § 297 Rn. 14).

Wird allerdings geprüft, ob ein Sachverhalt, der zu einer Kündigung berechtigen soll, im Unternehmensvertrag tatsächlich als Kündigungsgrund geregelt ist, gilt wiederum der Maßstab einer objektiven Auslegung. Ist ein Umstand also bei objektiver Auslegung im Unternehmensvertrag gar nicht als Kündigungsgrund vorgesehen, muss der Umstand für eine Kündigung auf vertraglicher Basis außer Betracht bleiben. Es bleibt dann nur die Möglichkeit, dass der Umstand schon nach allgemeinen Grundsätzen einen wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung des Unternehmensvertrages bildet (§ 297 Abs. 1 AktG).

#### **D. Auswirkungen für die Praxis**

Die Entscheidung des OLG München verdeutlicht, dass und warum bei der Abfassung von Unternehmensverträgen besondere Sorgfalt anzuwenden ist. Angesichts der Maßgeblichkeit einer objektiven Auslegung kommt es für den Inhalt von Unternehmensverträgen allein auf deren Wortlaut an, ggf. in Verbindung mit weiteren allgemein erkennbaren Umständen. Subjektive, für die Allgemeinheit nicht erkennbare Vorstellungen der Parteien sind irrelevant.

Angesichts der erheblichen Rechtsfolgen, die mit einem Unternehmensvertrag gesellschaftsrechtlich, handelsbilanziell und steuerlich verbunden sind (insbesondere Verlustausgleichspflicht gemäß § 302 AktG, Gewinnabführungspflicht und Schranken bei der Bildung und Nutzung von Rücklagen gemäß § 300, § 301 AktG, Anerkennung bzw. Nichtanerkennung der Körperschaft-, gewerbe- und umsatzsteuerlichen Organschaft, § 14, § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG), müssen die betroffenen Unternehmen vor Abschluss eines Unternehmensvertrages unter Hinzuziehung ihrer Berater genauestens prüfen, was wirtschaftlich, bilanziell und steuerlich gewollt ist. Dabei müssen die beteiligten Unternehmen angesichts der steuerlich vorgegebenen Mindestbindungsdauer von fünf Jahren (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG) weit in die Zukunft planen und, soweit möglich, alle künftig in Betracht kommenden unterschiedlichen Konstellationen gedanklich „durchspielen“. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen sollte der Unternehmensvertrag auf den individuellen Fall zugeschnitten werden. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung von Umständen, die nach dem Willen der Parteien – und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorgaben – einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Unternehmensvertrages bilden sollen. Anders als es die Parteien im vorliegenden Fall des OLG München getan hatten, sollte man zumindest die in R 60 Abs. 6 Satz 2 KStR (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Körperschaftsteuer – Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 – zu § 14 KStG) genannten Tatbestände als Kündigungsgründe in Betracht ziehen.